

# Schulordnung

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 10.08.2017, ergänzt am 07.02.2018

## Grundsätze der gemeinsamen Arbeit

Unsere Schule ist für alle ein Ort des Lernens und der Begegnung und damit des friedlichen, vertrauensvollen und von gegenseitiger Achtung getragenen Zusammenlebens. Das fällt umso leichter, je wohler sich jeder in unserer Schule fühlen kann. Anstand, Respekt voreinander und Aufrichtigkeit sind dafür unverzichtbare Voraussetzungen.

Gegenseitige Achtung verlangt angemessene Umgangsformen und Kleidung in der Schule. Die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit verlangt Rücksichtnahme auf den anderen, dessen seelische und körperliche Unversehrtheit. Dies schließt die demokratische Auseinandersetzung der Meinungen und Anschauungen ebenso wie den Versuch gegenseitiger Hilfe und die Rücksicht auf privates oder öffentliches Eigentum mit ein.

In einer Schulordnung fließen gesetzliche Bestimmungen mit selbstverständlichen Verhaltensregeln zusammen. Nicht alle müssen gesondert genannt werden, um ihre Befolgung zu sichern:

## 1. Allgemeines

Alle Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup> sind verpflichtet, sich einen Schülerschein ausstellen zu lassen und ihn bei sich zu tragen. Auf Verlangen der aufsichtführenden Lehrkräfte ist er vorzuzeigen.

Gegenstände, mit denen SuS sich selbst und andere gefährden oder belästigen können (z. B. Laser-Pointer), dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Das gilt auch für Haustiere.

## 2. Unterrichtsablauf

### a) Unterrichtszeiten und –pausen

0. Std.	7.10 – 7.55 Uhr	Pause	
1. Std.	8.00 – 8.45 Uhr	7. Std.	13.35 – 14.20 Uhr
2. Std.	8.45 – 9.30 Uhr	8. Std.	14.20 – 15.05 Uhr
Pause		Pause	
3. Std.	9.50 – 10.35 Uhr	9. Std.	15.15 – 16.00 Uhr
4. Std.	10.35 – 11.20 Uhr	10. Std.	16.00 – 16.45 Uhr
Pause		Pause	
5. Std.	11.35 – 12.20 Uhr	11. Std.	17.00 – 17.45 Uhr
6. Std.	12.20 – 13.05 Uhr		

<sup>1</sup> Im folgenden SuS genannt.

Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45, eine Doppelstunde 90 Minuten. Sie beginnen und enden mit einem akustischen Zeichen. Das Zeichen zu Beginn ist für alle Mitglieder einer Lerngruppe verbindlich. Für das Ende der Stunde stellt es jedoch nur einen Hinweis dar, da alleine die Lehrkraft die Stunde für beendet erklärt.

Werden Klausuren geschrieben, so steht den Schülerinnen/Schülern danach eine Pause von 15 Minuten zu. Da also eine große Pause zum Zählen der Wörter verwendet wird, heißt dies, dass die SuS von der folgenden Unterrichtsstunde die ersten 15 Minuten befreit sind.

Kommt eine Lehrkraft nicht bzw. verspätet, haben sich die SuS im Sekretariat (Raum 018) oder ggf. beim stv. Schulleiter (Raum 020) zu erkundigen.

In jedem Fall haben die SuS bei einer Doppelstunde mindestens 30 Minuten und bei einer Einzelstunde mindestens 15 Minuten auf die Lehrkraft zu warten.

Die Unterrichtsräume werden während der Unterrichtszeit nur in begründeten Ausnahmefällen verlassen. Von Oberstufenschüler/inne/n ist zu erwarten, dass auch eine Doppelstunde ohne Toilettenbesuch absolviert werden kann.

## b) Fehlen im Unterricht und Entschuldigungsverfahren

Jedes Fernbleiben vom Unterricht wird von dem Schüler/der Schülerin bzw. einem Erziehungsberechtigten unverzüglich dem Sekretariat gemeldet.

Jede Schülerin/jeder Schüler hat eine Versäumnisliste zu führen und muss sie ständig vorlegen können. Kann der Schüler/die Schülerin diese nicht in der ersten Stunde nach dem Fehlen der Lehrkraft vorzeigen, ist dieser nicht mehr verpflichtet, später die Entschuldigung zu akzeptieren.

Bis zum 18. Lebensjahr erfolgen Entschuldigungen durch Erziehungsberechtigte.

Bei Abwesenheiten ist generell der „Entschuldigungszettel“ (mit Attest bei Attestpflicht) entweder am dritten Tag nach der Erkrankung, spätestens aber in der nächsten Unterrichtsstunde der entsprechenden Lehrkraft vorzulegen.

Bei längerer Abwesenheit – über 3 Tage hinaus – muss eine ärztliche Bescheinigung *spätestens am dritten Tag* vorgelegt werden (auch per Fax, Mail oder digital über die Homepage möglich).

Werden Leistungsnachweise versäumt, muss immer eine ärztliche Bescheinigung *spätestens am dritten Tag ab Termin* vorgelegt werden, andernfalls erfolgt eine Wertung mit null Punkten (mit entsprechenden unentschuldigten Fehlzeiten). Als Nachweis für den fristgerechten Eingang dient der *Eingangsstempel des Sekretariats* oder bei digitaler Übermittlung die *Bestätigungsmail*.

Bei mehrfachem unentschuldigtem Fehlen in einem Fach informieren die Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Tutorin/den Tutor. Diese/r ruft gegebenenfalls eine Klassenkonferenz ein, die über geeignete Maßnahmen entscheidet, insbesondere darüber, ob entsprechend § 6 OAVO der Schülerin/dem Schüler für einen festzulegenden Zeitraum auferlegt werden soll, für jede Fehlstunde eine ärztliche oder in besonderen Fällen eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Tutorin/der Tutor informiert bei nicht volljährigen SuS die Eltern.

Im Fach Sport gilt eine besondere Attest-Regelung, die in den Kursen bekannt gemacht wird.

### c) Beurlaubungen

In besonders wichtigen Fällen kann die Klassenlehrerin/Tutorin bzw. der Klassenlehrer/Tutor bis zu zwei Tagen beurlauben. Dies gilt nicht direkt vor und im Anschluss an die Ferientermine. Für diesen Fall und für Beurlaubungen über zwei Tage hinaus entscheidet die Schulleiterin nach Rücksprache mit der Tutorin/dem Tutor.

Werden durch Beurlaubungen Termine schriftlicher Leistungsnachweisen berührt, ist dies mit der betreffenden Fachlehrerin/dem betreffenden Fachlehrer abzustimmen.

### d) Abmeldung/Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes bei Unwohlsein, Krankheit etc. bedarf der Genehmigung der Lehrkraft, bei der man im Folgenden Unterricht hätte. Nur notfalls genügt ein Abmelden bei der letzten unterrichtenden Lehrkraft.

Hätte der Schüler/die Schülerin in der Folge noch einen Leistungsnachweis zu schreiben, muss die Abmeldung zusätzlich auch bei dem betreffenden Lehrer/Lehrerin bzw. im Sekretariat erfolgen.

### e) Verspätungen

Nicht durch höhere Gewalt zu verantwortendes Zu-spät-Kommen zum Unterricht zeugt von fehlender Disziplin und mangelndem Respekt. Daher wird in solchen Fällen dreimaliges Verspäten als unentschuldigte Fehlstunde gewertet.

## 3. Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten

Oberstufenschüler sollten ein Eigeninteresse am Unterricht haben und auch ohne aufsichtführende Lehrkraft arbeiten können. In Fällen von absehbarem Unterrichtsausfall erhalten sie Arbeitsaufträge, die sie *während der Unterrichtszeit selbstständig in den Klassenräumen ohne digitale Tafeln* (Räume 207-210, 213 + 214) bearbeiten.

Im Falle kurzfristigen Unterrichtsausfalls oder in Freistunden oder vor bzw. nach der regulären Unterrichtszeit steht als Arbeitszone die Mediathek (Raum 215) zur Verfügung.

Der Aufenthalt in Fachräumen (Naturwissenschaften, musisch-künstlerische Fächer) sowie in Räumen mit digitalen Tafeln und Computern ist wegen der Aufsichtspflicht nur gestattet, wenn eine Lehrkraft anwesend ist.

Die genannten Räume sind außerhalb der Unterrichtszeit, wie beispielsweise Pausen, verschlossen. Falls dennoch ein Fachraum oder ein Raum mit digitaler Tafel oder Computern offen vorgefunden wird, darf dieser Raum nicht durch SuS ohne Lehrkraft betreten werden. Darüber hinaus sind die SuS verpflichtet den offenen Raum einer Lehrkraft zu melden, sodass diese den Raum ordnungsgemäß verschließen kann.

## 4. Umgang mit Räumen und Mobiliar

Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen müssen sofort der Schulleitung, einer Lehrkraft oder einem unserer Hausmeister mitgeteilt werden, damit Reparaturen schnell vorgenommen werden.

Für Schäden an Mobiliar, technischen und sanitären Einrichtungen, Fenstern, Heizkörpern und Ausstattungen der Fachräume sowie Büchern und Lernmaterialien etc. müssen die Verursacher bzw. ihre Erziehungsberechtigten finanziell aufkommen.

Das gleiche gilt auch für den Besitz und das Eigentum anderer.

Alle SuS und Lehrkräfte sind verpflichtet, auf Diebstähle und Sachbeschädigungen jeder Art zu achten und diese zu melden.

## 5. Sauberkeit

Die Sauberkeit der Klassenräume liegt in erster Linie in der Verantwortlichkeit der Lerngruppen. Respekt gegenüber den nachfolgenden Lerngruppen, aber vor allem auch gegenüber dem Reinigungspersonal gebietet es, Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen sowie entstandenen Schmutz zu beseitigen.

In jedem Raum stehen hierfür Besen und Schaufel zur Verfügung.

Bei einem Raumwechsel sind Zerstörungen, Verschmutzungen etc. zu melden. Die Verursacher sind anhand der Belegungspläne von der unterrichtenden Lehrkraft (bzw. Klassen- oder Kurssprecher/in) zu ermitteln.

In den Toiletten ist auf besondere Sauberkeit zu achten!

Die für die Öffentlichkeit einsehbaren Außenbereiche sind die Visitenkarte der Schule. Deswegen wird das Gelände wöchentlich einmal von einer Klasse/Tutorengruppe gereinigt.

## 6. Lebensmittel und Getränke; Rauchen/Alkohol

In der Cafeteria, der Pausenhalle und auf dem Schulhof besteht die Möglichkeit, zu essen und ein Getränk zu sich zu nehmen. *Offene* Getränke sind von Schülerinnen und Schülern nicht in die Unterrichtsräume mitzunehmen (Flaschen etc. sind erlaubt).

Während des Unterrichts ist Essen nicht gestattet. Zu besonderen Anlässen kann dies in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft jedoch erlaubt werden.

In den Computerräumen und den naturwissenschaftlichen Fachräumen ist Essen und Trinken grundsätzlich verboten.

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände gesetzlich untersagt.

Der Konsum von Alkohol ist auf dem gesamten Schulgelände verboten<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Einzig mögliche Ausnahmen sind offizielle Feierlichkeiten mit durch die Schulleitung genehmigtem Ausschank.

## 7. Nutzung von digitalen Medien

Mobiltelefone etc. dürfen nicht im Unterricht benutzt werden, soweit dies nicht – etwa zu Recherchezwecken – ausdrücklich von der Lehrkraft erlaubt wird. Daher sind mobile Telefone und andere digitale Medien während des Unterrichts auszuschalten. Wird der Unterricht doch durch ein Handy oder Smartphone etc. gestört, erfolgt die Wegnahme des Gerätes und seine Verwahrung im Sekretariat bis zum Ende des Unterrichtstages. Bei minderjährigen SuS erfolgt die Rückgabe nur an die Erziehungsberechtigten bzw. an die SuS, sofern sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzeigen können (VOGSV § 64,3). Ferner kann der unerlaubte Gebrauch eines Mobiltelefons durch eine Missbilligung sanktioniert werden.

Bei Klausuren sind mitgeführte Mobiltelefone, Smartwatches, Datenbrillen etc. selbstverständlich auszuschalten und in die Schultasche/ den Rucksack etc. zu legen. Falls dies nicht geschieht und ein Schüler/eine Schülerin mit einem Mobiltelefon, Smartwatch, Datenbrille etc. angetroffen wird, gilt dies als Täuschungsversuch mit den entsprechenden Konsequenzen (Klausur wird mit null Punkten bewertet und schriftliche Missbilligung).

Medien jedweder Art, die Jugendgefährdendes und Diskriminierendes beinhalten, sind verboten. Bei Zuwiderhandlung werden diese konfisziert und ggf. wird Anzeige erstattet.

## 8. Fundgegenstände

Fundgegenstände werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben. Sie werden beim Hausmeister aufbewahrt (6 Monate).

Wer in der Sporthalle etwas verliert oder findet, wendet sich an den zuständigen Sportlehrer/innen.

## 9. Informationen/Aushänge

Alle Aushänge bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

Nicht genehmigte „wilde“ Aushänge werden geahndet und ggf. strafrechtlich verfolgt (Sachbeschädigung).

Zu Beginn des Schuljahres hängen die aktuellen Kurslisten in der 6. Ferienwoche freitags im Foyer aus.

Alle übrigen Mitteilungen erfolgen über die Monitore im Foyer.

## 10. Aufzug

Der Aufzug ist nur für Lastentransport und von Gehbehinderten zu benutzen (Schlüssel im Sekretariat gegen Pfand von 50,- €).

## 11. Parkplätze

Für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte stehen folgende Parkflächen zur Verfügung:

**Fahrräder:** Vorerst Fläche vor dem ehemaligen Provisorium der Gustav-Heinemann-Schule

**Motorräder, Mopeds und Mofas:** Fläche vor dem Hauptgebäude der Werner-Heisenberg-Schule

**PKW:** Die Parkfläche des *oberen Parkbereichs* neben dem neuen Schulgebäude sowie die *erste Reihe unterhalb der Bepflanzung* ist ausschließlich für *Lehrkräfte und anderes Personal der Schule* reserviert. Diese Parkflächen können nur Personen benutzen, die eine von der Schulleitung ausgestellte Parkerlaubnis haben. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Die darunterliegenden (fünf) Parkreihen stehen den *Schülerinnen und Schülern* zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Möglichkeiten des Parkens beim Hallenbad und dem Theater verwiesen.

## 12. Veranstaltungen

Alle in der Schule stattfindenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind mit der Schulleitung im Vorfeld abzusprechen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind.

## 13. Krisenplan

An die vorgeschriebenen Maßnahmen der Bestimmungen des Krisenplans (Durchführung der Übungen, Einhalten der Fluchtwege etc.) ist sich unbedingt zu halten. Verstöße seitens der SuS sind durch den/die Klassenlehrer(in)/Tutor(in) *mindestens* mit einer Missbilligung zu ahnden.

## 14. Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Schulordnung

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach dem Hessischen Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645), werden konsequent und zeitnah ergriffen.

Bei *leichteren Verstößen* können nach Prüfung des Einzelfalls vom (Klassen-)Lehrer / von der (Klassen-) Lehrerin bzw. Tutorin / Tutor pädagogische Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch

- Ermahnung
- Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- mündliche oder schriftliche Missbilligung (Vermerk in der Schülerakte)

Bei *schwereren Verstößen* können nach Prüfung des Einzelfalls Ordnungsmaßnahmen (Hess. Schulgesetz, § 82,2) ergriffen werden, z. B.

- Überweisung in eine andere Schule
- Verweis von der Schule

Strafrechtlich relevante Vorkommnisse (wie z.B. Sachbeschädigung) werden zur *Anzeige* gebracht.

gez. Kerstin Horcher-Müller, OstD'n  
Schulleiterin  
Rüsselsheim, den 10.08.2017